
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 08.03.2023

Seite 131

Nr. 22

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen

Vom 07. März 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 281 / Nr. 67) zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 14.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 527 / Nr. 76), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zugelassen zum Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang werden

- Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen oder
- Absolventinnen und Absolventen eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss 2,0 oder besser sein.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.

Im Rahmen des Abschlusses nach Satz 1 sind mindestens 12 ECTS-Credits in kommunikationswissenschaftlich adäquaten

Feldern oder in der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung nachzuweisen.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

c) In Abs. 3 (neu) wird der folgende Wortlaut gestrichen:

„, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“.

d) Es wird ein neuer Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen-Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 25.01.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. März 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen